

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 28. April

2000

Datum	Inhalt	Seite
25.4.2000	Bayerisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung in Zivilsachen (Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG) 300-1-5-J	268
25.4.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs 2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 2230-5-1-UK	273
25.4.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern 230-1-U, 230-1-5-U	280
16.4.2000	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen sowie über das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) als Anlage zu diesem Staatsvertrag 763-19-W	282
4.4.2000	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) 2130-3-I	286
13.4.2000	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften 2121-2-1-1-A	287
13.4.2000	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	288
14.4.2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes 792-2-E	289
1.4.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) 230-1-9-U	289
5.4.2000	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. März 2000 Vf. 2-IX-00 betreffend den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern 290	290

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.1999
(Stand 1.1.2000)

erscheint Anfang Mai 2000 und kann zum Preis von DM 22,90
(inkl. MwSt.) zuzügl. Versandkosten bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.

300-1-5-J, 300-1-1-J

**Bayerisches Gesetz
zur obligatorischen außergerichtlichen Streit-
schlichtung in Zivilsachen
und zur Änderung
gerichtsverfassungsrechtlicher Vorschriften
(Bayerisches Schlichtungsgesetz - BaySchlG)**

Vom 25. April 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt I

**Obligatorische Schlichtung
als Prozessvoraussetzung**

Art. 1

Sachlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

Vor den Amtsgerichten kann in folgenden bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten mit Ausnahme der in § 15a Abs. 2 EGZPO genannten Streitigkeiten eine Klage erst erhoben werden, wenn die Parteien einen Versuch unternommen haben, die Streitigkeit vor einer in Art. 3 genannten Schlichtungs- oder Gütestelle gütlich beizulegen:

1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von eintausendfünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen
 - a) der in § 906 BGB geregelten Einwirkungen auf das Nachbargrundstück, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 - b) Überwuchses nach § 910 BGB,
 - c) Hinüberfalls nach § 911 BGB,
 - d) eines Grenzbaums nach § 923 BGB,
 - e) der in den Art. 43 bis 54 AGBGB geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist.

Art. 2

Örtlicher Umfang der obligatorischen Schlichtung

¹Ein Schlichtungsversuch nach Art. 1 vor Erhebung der Klage ist nur erforderlich, wenn die Parteien ihren

Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung im selben Landgerichtsbezirk haben. ²Die Bezirke der Landgerichte München I und München II gelten insoweit als ein Landgerichtsbezirk.

Art. 3

Schlichtungsstellen

(1) ¹Die Parteien können sich für einen Schlichtungsversuch einvernehmlich an jeden Rechtsanwalt, der nicht Parteivertreter ist, an jeden Notar oder an dauerhaft eingerichtete Schlichtungsstellen der Kammern, Innungen, Berufsverbände oder ähnliche Institutionen im Sinn von § 15a Abs. 3 EGZPO wenden. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Schlichtungsstelle, eine Schlichtungsstelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. ³Fehlt es am Einvernehmen nach den Sätzen 1 und 2, ist der Schlichtungsversuch vor einem örtlich zuständigen Schlichter der Gütestellen nach Art. 5 durchzuführen.

(2) Ein Schlichter ist von der Schlichtung ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 41 ZPO vorliegen.

Art. 4

Bescheinigung über erfolglosen Schlichtungsversuch

(1) ¹Bleibt der Schlichtungsversuch erfolglos, so ist dem Antragsteller darüber ein Zeugnis auszustellen, das dem Gericht bei Klageerhebung vorzulegen ist. ²Das Zeugnis wird auf Antrag auch erteilt, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das beantragte Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. ³Die Frist beginnt nicht vor Einzahlung des Vorschusses gemäß Art. 14.

(2) Das Zeugnis ist außerdem auszustellen, wenn der Schlichter den sachlichen Anwendungsbereich nach Art. 1 oder, soweit dies zwischen den Parteien strittig ist, den örtlichen Anwendungsbereich nach Art. 2 für nicht eröffnet oder die Angelegenheit für eine Schlichtung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein für ungeeignet erachtet.

(3) ¹Das Zeugnis hat auch die Namen und die Anschriften des Antragstellers und des Antragsgegners, eine kurze Darstellung des Streitgegenstands, Angaben zum Streitwert sowie den Zeitpunkt, zu dem das

Verfahren beendet ist, zu enthalten. ²Wird das Zeugnis ausgestellt, weil der Schlichter die Angelegenheit für eine Schlichtung für ungeeignet erachtet, sind die Gründe dafür im Zeugnis anzugeben.

Abschnitt II

Gütestellen nach § 15a Abs. 1 EGZPO

Art. 5

Einrichtung der Gütestellen

(1) Jeder Notar ist als Träger eines öffentlichen Amtes Gütestelle.

(2) ¹Jeder Rechtsanwalt, der sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer dazu verpflichtet hat, Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben, ist durch die Rechtsanwaltskammer als Gütestelle zuzulassen. ²Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Pflichten nach Art. 8 gröblich vernachlässigt werden.

(3) ¹Die Gütestellen nach den Absätzen 1 und 2 sind landesrechtlich anerkannte Gütestellen nach § 15a Abs. 6 EGZPO. ²Der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts kann weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unter den Voraussetzungen des Art. 22 AGGVG einrichten und anerkennen.

Art. 6

Auswahl unter den Gütestellen

¹Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl. ²Bestehen in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, Gütestellen, so kann die antragstellende Partei nur unter diesen auswählen. ³Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig.

Art. 7

Aufnahme des Schlichtungsantrags durch die Gütestelle

¹Die Gütestelle nimmt den schriftlichen Schlichtungsantrag während der üblichen Geschäftszeiten entgegen und registriert ihn. ²Der Schlichtungsantrag kann auch zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.

Art. 8

Schlichter, Pflichten aus dem Schlichteramte

(1) ¹Schlichter der Gütestellen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 sind Personen, die den Beruf des Notars oder des Rechtsanwalts ausüben. ²Sie beachten bei Ausübung des Schlichteramtes ihre allgemeinen Berufspflichten. ³Sie üben ihr Amt unparteiisch und unabhängig aus. ⁴Sie tragen für eine zügige Erledigung der Schlichtungsverfahren Sorge.

(2) ¹Den Schlichtern steht hinsichtlich der Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. ²Wer als

Schlichter tätig war, kann in derselben Sache keine der Parteien im gerichtlichen Verfahren vertreten.

(3) ¹Die Aufsicht über die Notare als Schlichter führt die Landesnotarkammer, die Aufsicht über die Rechtsanwälte als Schlichter die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer. ²Die Aufsichtsbehörde kann die hierfür erforderlichen Verwaltungsanordnungen treffen. ³Sie hat darauf zu achten, dass die Schlichter den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachkommen. ⁴Sie kann jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten verlangen.

Abschnitt III

Durchführung des Schlichtungsverfahrens vor dem Schlichter der Gütestelle nach Abschnitt II

Art. 9

Verfahrenseinleitung

¹Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. ²Der Antrag muss Namen und ladungsfähige Anschrift der Parteien, eine kurze Darstellung der Streitsache und den Gegenstand des Begehrens enthalten. ³Ihm sollen die für die förmliche Mitteilung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.

Art. 10

Gang des Schlichtungsverfahrens

(1) ¹Sobald dem Schlichter der Antrag vorliegt und der Vorschuss (Art. 14) eingezahlt worden ist, bestimmt er einen Schlichtungstermin, zu dem er die Parteien persönlich lädt. ²Er erörtert mit den Parteien mündlich die Streitsache und die Konfliktlösungsvorschläge der Parteien. ³Zur Aufklärung der Interessenlage kann er mit den Parteien in deren Einvernehmen auch Einzelgespräche führen. ⁴Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann er den Parteien einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung unterbreiten. ⁵In geeigneten Fällen sieht der Schlichter von einem Termin ab und verfährt schriftlich.

(2) Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

(3) ¹Der Schlichter lädt keine Zeugen und Sachverständigen. ²Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf deren Kosten herbeigeschafft werden, können angehört, und ein Augenschein kann eingenommen werden, wenn dadurch der Abschluss des Schlichtungsverfahrens nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

(4) Im Übrigen bestimmt der Schlichter das zur zügigen Erledigung der Streitsache zweckmäßige Verfahren nach seinem Ermessen.

Art. 11

Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Die Parteien haben im Schlichtungstermin persönlich zu erscheinen.

(2) Dies gilt nicht, wenn eine Partei zu dem Termin eine Vertretung entsendet, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem unbedingten Vergleichsabschluss schriftlich ermächtigt ist, und der Schlichter dem Fernbleiben der Partei zustimmt.

(3) Jede Partei kann sich im Termin eines Beistands oder eines Rechtsanwalts bedienen.

(4) ¹Erscheint der Antragsteller unentschuldigt nicht zum Schlichtungstermin, gilt der Antrag als zurückgenommen; bei hinreichender Entschuldigung binnen 14 Tagen ist vom Schlichter ein neuer Schlichtungstermin zu bestimmen. ²Der Antrag gilt auch als zurückgenommen, wenn der Vorschuss nach Art. 14 nicht in der vom Schlichter gesetzten Frist einbezahlt wurde. ³Fehlt die Gegenpartei unentschuldigt, so ist dem Antragsteller frühestens nach 14 Tagen ein Zeugnis nach Art. 4 auszustellen. ⁴In der Ladung sind die Parteien auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

Art. 12

Protokollierung der Konfliktbeilegung

¹Wird vor dem Schlichter eine Vereinbarung zur Konfliktbeilegung geschlossen, so ist diese unter Angabe des Tages ihres Zustandekommens schriftlich niederzulegen und von den Parteien zu unterschreiben. ²Der Schlichter bestätigt den Abschluss der Vereinbarung mit seiner Unterschrift. ³Die Konfliktregelung muss auch eine Einigung der Parteien über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten. ⁴Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind der Höhe nach auszuweisen. ⁵Die Parteien erhalten vom Schlichter auf Antrag eine Abschrift der Vereinbarung.

Abschnitt IV

Vergütung für das Güteverfahren der Gütestellen nach Abschnitt II und deren Vollstreckung

Art. 13

Vergütung

(1) ¹Die Schlichter nach Art. 5 Abs. 1 und 2 erheben für ihre Tätigkeit eine Vergütung (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz. ²Sie erhalten Ersatz der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) Die Gebühr für das Schlichtungsverfahren beträgt

1. 50 Euro, wenn das Verfahren ohne Schlichtungsgespräch endet,
2. 100 Euro, wenn ein Schlichtungsgespräch durchgeführt wurde.

(3) Werden Schlichter im Rahmen des Vollzugs der Vereinbarung zur Konfliktbewältigung im Auftrag beider Parteien tätig, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von 50 Euro.

(4) ¹Mit der Gebühr werden die allgemeinen Geschäftskosten der Schlichter abgegolten. ²Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Schreibauslagen können die Schlichter einen Pauschsatz von 20 Euro fordern.

Art. 14

Vorschuss für die Vergütung

(1) Der Schlichter fordert vom Antragsteller vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens einen Vorschuss in Höhe der Gebühr nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 zuzüglich der Auslagen nach Art. 13 Abs. 4.

(2) Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens rechnet der Schlichter gegenüber dem Antragsteller über den Vorschuss ab.

Art. 15

Vergütungsfreiheit

(1) Eine Partei, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe nach den Vorschriften des Beratungshilfegesetzes erfüllt, ist von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit.

(2) § 4 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 bis 3, §§ 5 und 6 des Beratungshilfegesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ist die Partei nach Absatz 1 von der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung befreit, erstattet die Staatskasse dem Schlichter die ihm zustehende Vergütung. ²Die Erstattung der Schlichtervergütung durch die Staatskasse ist in der Bescheinigung nach Art. 4 zu vermerken.

Art. 16

Beitreibung der Vergütung durch die Staatskasse

(1) Ist dem Schlichter die Vergütung nach Art. 15 Abs. 3 erstattet worden, so geht der Anspruch auf Kostenerstattung, der sich aus der Verurteilung des Gegners in die Prozesskosten im nachfolgenden Gerichtsverfahren ergibt, insoweit auf die Staatskasse über.

(2) ¹Der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 ist von der Staatskasse nach den Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens geltend zu machen. ²Die Ansprüche werden bei dem Amtsgericht angesetzt, bei dem der nachfolgende Rechtsstreit geführt wurde. ³Für die Entscheidung über eine gegen den Ansatz gerichtete Erinnerung und über die Beschwerde gilt § 5 Gerichtskostengesetz entsprechend.

Art. 17

Aufwendungen der Beteiligten

¹Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten. ²Kosten werden, vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Vereinbarung zur Konfliktbeilegung, nicht erstattet.

Abschnitt V

**Vollstreckung aus dem Vergleich der Gütestellen
und Klauselerteilung**

Art. 18

Vollstreckung aus einem Vergleich

Aus einem vor dem Schlichter der Gütestelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

Art. 19

Erteilung der Vollstreckungsklausel

(1) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 1 erteilt der Notar.

(2) Die Vollstreckungsklausel auf einem Vergleich einer Gütestelle nach Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 erteilt der Rechtspfleger des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Gütestelle eingerichtet ist.

Abschnitt VI

**Änderung des AGGVG, In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten und
Übergangsvorschriften**

Art. 20

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Gerichtsverfassungsgesetzes und von
Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG)**

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes - AGGVG - (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Art. 22 das Wort „(aufgehoben)“ durch die Wörter „Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Handelsrichter

(1) ¹Die Handelsrichter werden von den Präsidenten der Landgerichte ernannt. ²Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.

(2) ¹Die Präsidenten der Landgerichte entscheiden auch über die Entbindung von dem Amt eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes. ²Sie sind ferner zuständig für die Einleitung des Verfahrens zur Amtsenthebung eines Handelsrichters nach § 113 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“

3. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5

Zahl und Art der Spruchkörper

Für die Bestimmung der Zahl und Art der Kammern bei den Landgerichten sowie der Senate bei den Oberlandesgerichten und bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht sind zuständig:

1. das Staatsministerium der Justiz für die Bestimmung der Zahl der Kammern für Handelssachen sowie der auswärtigen Kammern und Senate, deren Zahl durch Rechtsverordnung festgesetzt wird,
2. die jeweiligen Gerichtspräsidenten in allen übrigen Fällen.“
4. In Art. 11 Abs. 3 Nr. 3 werden nach den Worten „des Staatsministeriums der Justiz“ die Worte „oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts München“ eingefügt.
5. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bei den Landgerichten“ durch die Worte „, die bei den Landgerichten bestehen,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „des übergeordneten Landgerichts errichten“ durch die Worte „errichten, die bei dem übergeordneten Landgericht besteht“ ersetzt.
6. In Art. 14 Abs. 3 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen.
7. Art. 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter; im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht bestellt er einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter dieser Staatsanwaltschaft. ²Die Präsidenten der Oberlandesgerichte bestellen bei den Oberlandesgerichten jeweils einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Dienstleiter und zum ständigen Vertreter des Dienstleiters, bei jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft ihres Bezirks einen Beamten des höheren oder des gehobenen Dienstes zum Geschäftsleiter und im Bedarfsfall Beamte des gehobenen Dienstes als Gruppenleiter. ³Für die Bestellung der Geschäfts- und Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht herzustellen.“
8. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „bei dem Landgericht“ gestrichen und die Worte „bei diesem Gericht“ durch die Worte „, die bei dem Landgericht besteht“ ersetzt.
9. Es wird folgender Art. 22 eingefügt:

„Art. 22

Voraussetzungen für die Anerkennung als Gütestelle
im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der
Zivilprozessordnung

Als Gütestelle im Sinn von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der
Zivilprozessordnung können vom Präsidenten
des Bayerischen Obersten Landesgerichts Perso-
nen oder Vereinigungen anerkannt werden,

1. die die Gewähr für eine von den Parteien unab-
hängige und objektive Schlichtung bieten,
 2. die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe be-
treiben,
 3. die nach einer Verfahrensordnung vorgehen,
die in ihren wesentlichen Teilen dem Verfah-
rensgang nach dem Bayerischen Schlichtungs-
gesetz entspricht.“
10. In Art. 51 Satz 1 werden die Wörter „vom 18. Juni
1980 (BGBl. I S. 689)“ gestrichen.
11. Art. 55 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbe-
zeichnung 1 entfällt.

Art. 21

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

(2) Art. 1 bis 19 und Art. 20 Nrn. 1 und 9 treten mit
Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Art. 22

Übergangsvorschriften

(1) Das Gesetz findet auf alle Klagen Anwendung,
die vier Monate nach In-Kraft-Treten des Gesetzes
oder später bei Gericht eingehen.

(2) ¹Bis zum 31. Dezember 2001 betragen die Ge-
bühren nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 jeweils
100,- DM. ²Die Gebühr nach Art. 13 Abs. 2 Nr. 2 beträgt
200,- DM. ³Der Pauschsatz nach Art. 13 Abs. 4 Satz 2
beträgt 40,-DM.

München, den 25. April 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Barbara S t a m m

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und
Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit

2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 2230-5-1-UK

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen,
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und
des Gesetzes über die Kostenfreiheit
des Schulwegs**

Vom 25. April 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12 (aufgehoben)“

b) Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“

c) Art. 107 erhält folgende Fassung:

„Art. 107 Schülerheime, Mittagsbetreuung“

1a. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schulen wirken alle Beteiligten, insbesondere Schule und Elternhaus, vertrauensvoll zusammen. ²Dies gilt auch für die Entwicklung eines eigenen Schulprofils.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Öffnung der Schule gegenüber ihrem Umfeld ist zu fördern. ²Die Öffnung erfolgt durch die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen, freien Trägern der Jugendhilfe, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.“

2. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben c bis h werden Buchstaben b bis g.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. ²Die Hauptschule spricht Schüler an, die den Schwerpunkt ihrer Anlagen, Interessen und Leistungen in anschaulich-konkreten Denken und im praktischen Umgang mit den Dingen haben. ³Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen, Klassen bzw. Kurse für Aussiedlerschüler und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache. ⁴Für besonders leistungsstarke Schüler werden ab der Jahrgangsstufe 7 Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse.“

(7) ¹Die Hauptschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10. ²In der Jahrgangsstufe 9 verleiht sie, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind, den erfolgreichen Hauptschulabschluss; die Schüler können durch eine besondere Leistungsfeststellung den qualifizierenden Hauptschulabschluss erwerben. ³In der Jahrgangsstufe 10

führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss.“

b) Absatz 8 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Habsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

4. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Die Realschule

(1) ¹Die Realschule vermittelt eine breite allgemeine und berufsvorbereitende Bildung. ²Die Realschule ist gekennzeichnet durch ein in sich geschlossenes Bildungsangebot, das auch berufsorientierte Fächer einschließt. ³Sie legt damit den Grund für eine Berufsausbildung und eine spätere qualifizierte Tätigkeit in einem weiten Bereich von Berufen mit vielfältigen theoretischen und praktischen Anforderungen. ⁴Sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife.

(2) ¹Die Realschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, in Sonderformen für Behinderte auch weitere Jahrgangsstufen. ²Sie baut auf der Grundschule auf und verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Realschulabschluss.

(3) An der Realschule können ab der Jahrgangsstufe 7 folgende Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden:

1. Ausbildungsrichtung I mit Schwerpunkt im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich,
2. Ausbildungsrichtung II mit Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich,
3. Ausbildungsrichtung III mit Schwerpunkt im fremdsprachlichen Bereich; die Ausbildungsrichtung kann ergänzt werden durch Schwerpunkte im musisch-gestaltenden, im hauswirtschaftlichen und sozialen Bereich.“

4a. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Berufsschule verleiht nach Maßgabe der erzielten Leistungen den erfolgreichen Berufsschulabschluss.“

b) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es werden folgende Halbsätze angefügt:

„ in Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“

5. Art. 12 wird aufgehoben.

6. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Gesundheitsberufe“ die Worte „sowie für Musik“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Habsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

7. Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14

Die Wirtschaftsschule

(1) Die Wirtschaftsschule vermittelt eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung und bereitet auf eine entsprechende berufliche Tätigkeit vor.

(2) ¹Die Wirtschaftsschule ist eine Berufsfachschule und umfasst in zweistufiger Form die Jahrgangsstufen 10 und 11, in dreistufiger Form die Jahrgangsstufen 8 bis 10 und in vierstufiger Form die Jahrgangsstufen 7 bis 10. ²Sie baut in zweistufiger Form auf dem qualifizierenden Hauptschulabschluss, in dreistufiger Form auf der Jahrgangsstufe 7 und in vierstufiger Form auf der Jahrgangsstufe 6 der Hauptschule auf. ³Sie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung den Wirtschaftsschulabschluss.

(3) ¹An der Wirtschaftsschule in dreistufiger und vierstufiger Form können ab der Jahrgangsstufe 8 zwei Ausbildungsrichtungen eingerichtet werden. ²In der Ausbildungsrichtung I wird die berufliche Grundbildung vertieft; in der Ausbildungsrichtung II wird die berufliche Grundbildung durch naturwissenschaftlich-mathematische Inhalte ergänzt.“

8. Art. 15 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Durch eine staatliche Ergänzungsprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden, die auf einschlägige Studiengänge beschränkt werden kann; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.“

9. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden „Nrn. 1 bis 3“ durch „Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Aufnahme in die Vorstufe ist auch mit erfolgreichem Hauptschulabschluss und einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder einer erfolgreichen mindestens

zweijährigen schulischen Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung oder einer erfolgreichen Anstellungsprüfung einer Laufbahn des mittleren Dienstes nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung beim zuständigen Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen möglich; nach dem erfolgreichen Besuch der Vorstufe wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und die Worte „nach bestandener Ergänzungsprüfung“ werden durch die Worte „beim Nachweis der notwendigen Kenntnisse“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Fachakademien künstlerischer Ausbildungsrichtung an die Stelle des mittleren Schulabschlusses der Nachweis einer entsprechenden Begabung im jeweiligen Fachgebiet tritt; bei Fachakademien für Musik erlässt die Verordnung das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „für einzelne Ausbildungsrichtungen“ gestrichen.

11. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) der Hauptschulstufe mit den Jahrgangsstufen 5 bis 9, bei Sinnesgeschädigten mit den Jahrgangsstufen 6 bis 10, und, sofern Mittlere-Reife-Klassen gebildet werden können, auch mit der Jahrgangsstufe 10 bzw. 11,“

12. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Abschlusszeugnis der 10. Klasse der Hauptschule,“

- b) In Nummer 2 wird „Abs. 9“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden die Worte „mindestens dreistufigen“ gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt,

- d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Vorstufe der Berufsoberschule gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 4.“

13. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 99 Abs. 2 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „allein“ gestrichen und es werden nach den Worten „die Er-

ziehungsberechtigten“ die Worte „oder die Schüler“ eingefügt.

13a. In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „kann“ durch die Worte „wird bei Bedarf“ ersetzt und das Wort „werden“ gestrichen.

14. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Hauptschulen sollen soweit als möglich in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.“

- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Jahrgangsstufe 10 werden keine eigenen Sprengel gebildet.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf an Volksschulen eingerichtet, an denen mindestens die Jahrgangsstufen 7 bis 9 geführt werden.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

15. Art. 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 32 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.“

- b) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Mittlere-Reife-Klassen können bei Bedarf von der Regierung an Schulen für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Körperbehinderte, zur individuellen Sprachförderung und zur Erziehungshilfe einschließlich der entsprechenden Förderzentren errichtet werden. ⁵Art. 32 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. Art. 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Schulaufsichtsbehörde bildet durch Bekanntmachung für jede Berufsschule den Schulsprengel, der für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht maßgebend ist (Grundsprengel).“

- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Zur Bildung von nach Ausbildungsberufen gegliederten Fachklassen kann sich der Schulsprengel über das Gebiet des Aufwands-trägers hinaus erstrecken (Fachsprengel); ein Fachsprengel kann auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts beschränkt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

17. In Art. 35 Abs. 3 wird der Halbsatz „, die die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Maßgabe des Art. 41 Abs. 1 an den Förderschulen erfüllen“ gestrichen.
18. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Freiwilligen 10. Klasse der Hauptschule,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
19. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn es bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres sechs Jahre alt wird und auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird; bei einem Kind, das nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt wird, ist ein schulpflichtiges Gutachten erforderlich.“
20. Dem Art. 38 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Während des freiwilligen Besuchs der Hauptschule nach Satz 1 ruht die Berufsschulpflicht.“
21. Art. 39 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
- „3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet,“
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz -1 wird das Wort „Vollzeitschulpflicht“ durch „Schulpflicht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendliche“ durch „Schüler“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Sätze 2 und 3“ durch die Worte „Sätze 3 und 4“ ersetzt.
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind“,
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
24. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
25. Art. 53 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.“
- 25a. Art. 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei Berufsschulen kann nach Maßgabe der Schulordnung auf eine Abschlussprüfung verzichtet werden, wenn sich die Schüler einer Berufsabschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung unterziehen, an der Lehrkräfte an beruflichen Schulen mitwirken.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 25b. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Mitglieder des Schulforums sind der Schulleiter sowie zwei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder und der Schülerschulforum. ²Den Vorsitz im Schulforum führt der Schulleiter.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Satz 2 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
- „6. zu Grundsätzen der Schulsozialarbeit,
7. zu Grundsätzen über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.“
- bb) Satz 4 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „⁴Das Schulforum kann ferner auf Antrag eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln;“
26. Art. 70 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
27. In Art. 71 Abs. 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Berufsschulbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.“
28. In Art. 85 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1 und folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Recht, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzuzeigen, bleibt unberührt.“

29. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „in den Schulgesetzen“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ ersetzt.

29a. Dem Art. 90 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Für die privaten Schulvorbereitenden Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1) gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.“

30. In Art. 92 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „eine Freiwillige 10. Klasse der Hauptschule kann“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschulen können“ ersetzt.

31. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil Heime für Schüler, Mittagsbetreuung“

32. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schülerheime, Mittagsbetreuung“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Mittagsbetreuung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3) entsprechend.“

33. In Art. 110 werden nach „Art. 107 Abs. 1“ die Worte „Sätze 1 bis 3 sowie einer Mittagsbetreuung nach Art. 107 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

34. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „Fachakademien für Musik,“ und der Halbsatz „sowie bei den Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte,“ gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei Fachakademien für Musik“,

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden neue Nummern 3 bis 7.

d) In der neuen Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Fachschulen für Agrarwirtschaft und Waldwirtschaft“ werden die Worte „sowie bei den Ausbildungsstätten für agrartechnische Assistenten“ angefügt.

e) Die neue Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.

cc) In Buchstabe h wird „Nummer 6“ durch „Nummer 7“ ersetzt.

f) In der neuen Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) bei Einrichtungen der Mittagsbetreuung“.

g) In der neuen Nummer 7 Buchst. b wird „Nummer 4“ durch „Nummer 5“ ersetzt.

35. In Art. 119 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „eine Schule oder ein Heim für Schüler“ durch die Worte „eine Schule, ein Heim für Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung“ ersetzt.

36. Dem Art. 124 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind.“

37. Art. 128 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann außerdem durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus regeln,“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 312), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Freiwilligen 10. Klasse“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen“ ersetzt.

2. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben, der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

3. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Kostenersatz nach Absatz 4 verlangen,“ folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„Voraussetzung für den Kostenersatz bei Berufsschulen ist ein rechtmäßig begründetes Gastschulverhältnis;“

Der bisherige zweite Halbsatz wird letzter Halbsatz.

bb) In Satz 1 letzter Halbsatz werden nach den Worten „gestattet ist“ die Worte

„oder die eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „und den Freiwilligen 10. Klassen der Hauptschule“ gestrichen.

dd) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Als Gastschüler gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere in Werkstätten, des Bundes oder des Landes bzw. privatisierten Nachfolgeeinrichtungen (Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG) zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprängel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten.“

ee) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einer Beschränkung des Fachsprängels auf berufsspezifische Teile des fachlichen Unterrichts nach Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden bei der Berechnung des Kostenersatzes Schüler anteilig in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie Unterricht an der Schule erhalten.“

4. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zuschuss beträgt bei Berufsschulen 70 v.H., bei Berufsfachschulen sowie bei Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, 50 v.H., bei den übrigen beruflichen Schulen 60 v.H. des sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Lehrpersonalaufwands.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

5. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Lernmittelfreiheit“ die Worte „sowie durch Zuschüsse nach Art. 40“ eingefügt.

6. In Art. 39 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„⁴Bei der Ermittlung des Betriebsergebnisses wird nur der Aufwand berücksichtigt, der nach der amtlichen Statistik an vergleichbaren öffentlichen Schulen entsteht. ⁵Unberücksichtigt bleiben Spenden und freiwillige Zuwendungen Dritter, der im Vorjahr gewährte Ausgleichsbetrag sowie Kosten der Lernmittelfreiheit, soweit staatliche Zuschüsse hierfür gewährt werden. ⁶Der Teil der Schulgeldeinnahmen, der den staatlichen Schulgeldersatz übersteigt, bleibt bis zur Höhe des staatlichen Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 ebenfalls unberücksichtigt. ⁷Der Ausgleichsbetrag darf zusammen mit den Zuschüssen nach Art. 38 und 40 die durch Schulgeldeinnahmen und staatliche Zuschüsse für Lernmittelfreiheit nicht gedeckten

Kosten des Schulbetriebs nicht übersteigen; ein Mehrbetrag ist zurückzuzahlen.“

7. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hauptberuflich tätig sind diejenigen Lehrkräfte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit an den vergleichbaren staatlichen Schulen beschäftigt sind; bei vorübergehender Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit aus familienpolitischen Gründen in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften oder bei Altersteilzeit bleibt die Hauptberuflichkeit unberührt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ein Versorgungszuschuss wird für Lehrkräfte gewährt, die spätestens vor Vollendung des 45. Lebensjahres vom Schulträger eine Versorgungszusage erhalten haben und anschließend ununterbrochen hauptberuflich im Schuldienst tätig waren. ²Ein Wechsel des Schulträgers mit unmittelbar anschließender Fortführung der Versorgungszusage ist für die Bezuschussung unschädlich; dies gilt auch bei der Übernahme einer Lehrkraft, die zuvor in einem Beamtenverhältnis stand. ³Für Lehrkräfte, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer kirchlichen und weltanschaulichen Gemeinschaft von dieser ihren Unterhalt beziehen, wird ein Versorgungszuschuss nicht gewährt.“

8. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Zuschuss beträgt bei

1. Berufsfachschulen (einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form) 70 v.H.,
2. Wirtschaftsschulen in zweistufiger Form sowie Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die vor dem 1. August 1999 errichtet wurden, 80 v.H.,
3. Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien 90 v.H. des Lehrpersonalaufwands.“

c) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

9. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form, die nach dem 31. Juli 1999 errichtet wurden, bleiben ausgenommen.“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für Defizite und Überschüsse gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

10. In Art. 47 Abs. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen und nach dem Wort „Unterrichtsmonat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 13, BayRS 2230-5-1-UK), geändert durch Art. 9 § 2 des Gesetzes vom 4. April 1985 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Kurzbezeichnung „Schulwegkostenfreiheitsgesetz-SchKfrG“.
2. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „Berufsfachschulen“ die Worte „(ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird nach den Worten „Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform)“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Wirtschaftsschulen“ durch die Worte „zweistufigen Wirtschaftsschulen und drei- bzw. vierstufigen Wirtschaftsschulen“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Berufsaufbauschulen,“ gestrichen.
3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen.“

§ 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 36 mit Wirkung vom 1. August 1994, § 2 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. dd und ee mit Wirkung vom 1. Januar 1995, § 1 Nr. 9 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1998 und in § 2 Nr. 6 die Sätze 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ³Für die vierstufigen Realschulen gilt Art. 8 BayEUG in der bis 31. Juli 2000 geltenden Fassung.

(2) ¹Das Staatsministerium erstellt einen Zeitplan für die Umwandlung der vierstufigen in sechsstufige Realschulen. ²Die Umwandlung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts. ³Bis spätestens zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 sind an allen Realschulen sechsstufige Züge einzuführen.

(3) ¹An den Realschulen, die mit Beginn des Schul-

jahres 1999/2000 sechsstufige Züge führen, dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler in die Jahrgangsstufe 7 des vierstufigen Zuges aufgenommen werden. ²An den übrigen Realschulen dürfen Neuaufnahmen in die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Realschule letztmals in dem auf das Schuljahr der Einführung der sechsstufigen Realschule folgenden übernächsten Schuljahr erfolgen.

(4) ¹Für die sechsstufigen Züge der Johannes-von-La-Salle-Realschule Illertissen des Schulwerks der Diözese Augsburg, des Maristenkollegs Mindelheim-Realschule für Knaben des Schulwerks der Diözese Augsburg, der Knabenrealschule Heilig Kreuz Donauwörth des Schulwerks der Diözese Augsburg und der Knabenrealschule Eichstätt-Rebdorf der Diözese Eichstätt gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die für die sechsstufige Realschule gültigen Regelungen. ²In die Jahrgangsstufe 7 der vierstufigen Züge dieser Realschulen dürfen letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2001/2002 Schüler aufgenommen werden.

(5) Schüler, die im Schuljahr 1999/2000 erstmals die Berufsaufbauschule besucht und die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, können in die Vorstufe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 3 BayEUG eintreten und nach dem am 31. Juli 1999 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes und der Schulordnung für die Berufsaufbauschulen in Bayern vom 19. Januar 1984 (GVBl S. 29, BayRS 2236-3-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1997 (GVBl S. 401), die Abschlussprüfung in der Vorstufe der Berufsoberschule wiederholen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehenden Berufsaufbauschulen sind die bisherigen Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs bis zum 31. Juli 2002 anzuwenden.

(7) § 2 Nr. 7 Buchst. b findet keine Anwendung in Fällen, in denen ein Rechtsanspruch nach Art. 40 Abs. 1 BaySchFG vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeräumt wurde; es gelten insoweit die bisherigen Vorschriften.

(8) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs neu bekannt zu machen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ zu ersetzen.

München, den 25. April 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Barbara S t a m m

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit

230-1-U, 230-1-5-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 25. April 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 wird „§ 2 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
2. In Art. 23 Abs. 1 wird „§ 6a“ durch „§ 15“ ersetzt.
3. Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Art. 24

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) ¹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 des Raumordnungsgesetzes erfasst werden, können untersagt werden

1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,
2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

²Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei dieser Entscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes erheblich sind.

(2) ¹Die Untersagung obliegt der obersten Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb

eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt. ³Die in Satz 1 begründeten Zuständigkeiten können durch Rechtsverordnung der Staatsregierung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen werden.

(3) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(4) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(5) ¹Die befristete Untersagung kann wiederholt werden. ²Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) ¹Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.“

§ 2

Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

In der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 25. Januar 1994 (GVBl S. 25, ber. S. 688, BayRS 230-1-5-U), geändert durch Art. 1 § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311, ber. S. 540), wird das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm Bayern wie folgt geändert:

1. In Ziel B VII 4.1 wird folgender Satz angefügt:

„In Garching ist eine Forschungs-Hochfluss-neutronenquelle der Technischen Universität München (FRM II) als Ersatz der bisherigen Neutronenquelle zu errichten.“

2. Es wird folgendes neue Ziel B X 3.3 eingefügt:

„Der Aus- und Neubau der ICE-Strecke Nürnberg-(Erfurt) als Bestandteil des Verkehrsprojekts Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8 ‚Aus- und Neubaustrecke Nürnberg-Erfurt-Halle/Leipzig-Berlin‘ ist mit besonderer Dringlichkeit zu verwirklichen.

Der Ausbau der Eisenbahnstrecke (Stuttgart-Ulm)/Neu-Ulm-Augsburg-München - im Abschnitt Augsburg-München durchgehend viergleisig - ist als wichtiger Bestandteil des nationalen sowie des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes umgehend zu verwirklichen.“

3. Die bisherigen Ziele B X 3.3 bis 3.6 werden Ziele B X 3.4 bis 3.7.

4. Es wird folgendes neue Ziel B X 4.2 eingefügt:

„Die ‚Verkehrsprojekte Deutsche Einheit‘

- A 9 sechsstreifiger Ausbau Nürnberg-Hof-(Berlin)
- A 71 Schweinfurt-(Suhl-Erfurt)
- A 73 Lichtenfels-(Suhl)

sind mit besonderem Vorrang zu verwirklichen.

Folgende Lücken im bestehenden Autobahnnetz sind wegen ihrer herausragenden Bedeutung zu schließen:

- A 6 Amberg-Waidhaus
- A 7 Nesselwang-Füssen
- A 70 2. Fahrbahn Knetzgau-Eltmann
- A 93 Mitterteich-Hof (A 72)
- A 94 München-Simbach-Pocking auf der Trassenführung über Dorfen
- A 96 München-Lindau
- A 99 Autobahnring München (Westabschnitt)

Planung und Bau dieser Maßnahmen sind zügig weiterzuführen.

Für die Verbesserung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der bestehenden europäischen Transversalen sind folgende Strecken vorrangig sechsstreifig auszubauen:

- A 3 Nürnberg-Würzburg-Aschaffenburg
- A 8 (West) München-Augsburg-Ulm
- A 8 (Ost) Rosenheim-Felden (Chiemsee)

Von den geplanten zweibahnigen Bundesstraßen sind vor allem folgende Strecken rasch zu verwirklichen oder fertig zu stellen:

- B 2/B 17 Donauwörth-Augsburg-Landsberg a. Lech
- B 15neu Regensburg-Rosenheim, insbesondere im Abschnitt Regensburg-A 94
- B 19 Kempten-Immenstadt
- B 85 Amberg-Schwandorf-Cham
- B 173 Lichtenfels-Kronach“

5. Die bisherigen Ziele B X 4.2 bis 4.7 werden Ziele B X 4.3 bis 4.8.

6. Ziel B XI 7 erhält folgende Fassung:

„Das ‚Energieprogramm für Bayern - Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke‘ wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als fachlicher Plan im Sinn von Art. 15 BayLplG aufgestellt und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags mit der Maßgabe fortgeschrieben, dass auf die Sicherung neuer Standorte für Kernkraftwerke verzichtet wird.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile des LEP können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 25. April 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Barbara S t a m m

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit

763-19-W

**Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
des Freistaates Bayern
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen
sowie über das Gesetz
über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)
als Anlage zu diesem Staatsvertrag**

Vom 16. April 2000

1. Der am 6./8.10.1999 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist nach seinem Art. 8 Abs. 1 am 1. April 2000 in Kraft getreten.
2. Der Staatsvertrag wurde im GVBl Nr. 2 am 15. Januar 2000 bekannt gemacht. Nach Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrags wird nachfolgend das nordrhein-westfälische Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) als Anlage zu diesem Staatsvertrag bekannt gemacht.

München, den 16. April 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Bayern
zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen

**Gesetz
über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer
und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)**

Vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), geändert durch Gesetz vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 663)
und durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154)

§ 1

Errichtung, Sitz, Aufgabe

(1) Es wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen“ mit Sitz in Nordrhein-Westfalen errichtet. Der Ort wird durch Satzung bestimmt.

(2) Das Versorgungswerk leistet seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung.

(3) Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln.

§ 2

Mitgliedschaft und Beitragspflicht

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind

1. selbständige und nicht selbständige Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die eine berufliche Niederlassung oder Zweigniederlassung im Lande NRW haben;
2. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften mit Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung im Lande NRW, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind.

Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliedschaft auf Antrag erhalten bleibt, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 in der Person eines Mitglieds entfallen.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 nach Vollendung des 45. Lebensjahres erfüllt.

(3) Die Mitglieder des Versorgungswerkes sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet, die durch Bescheid festgesetzt werden. Für die Berechnung ist das gesamte Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt maßgebend; das Nähere regelt die Satzung. Für Beiträge, die zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind, können nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge erhoben und Zinsen berechnet werden. Säumniszuschlag und Zinsen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beitreibung rückständiger Beiträge sowie von Säumniszuschlägen und Zinsen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Das Versorgungswerk ist selbst Vollstreckungsbehörde.

(4) Auf Antrag wird von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit, wer

1. Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist;
2. Pflichtmitglied einer anderen, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist;
3. aufgrund eines öffentlich-rechtlichen ständigen Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat.

Die Satzung kann für diese Fälle Mindestbeiträge festlegen. Bei vollständiger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

(5) Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 StBVG NW übergeleitete Beiträge sind so zu behandeln, als wären sie von Anfang an und unmittelbar an das Versorgungswerk geleistet worden.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Präsident;
4. der Geschäftsführer.

§ 4

Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerkes. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden in einer Wahlordnung geregelt.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Erlaß und Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung;

2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den in der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
4. Die Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle der Nummern 1 und 2 des Absatzes 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglied der Vertreterversammlung sein. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks.

§ 6

Präsident

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt; sie müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Der Präsident leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 7 Abs. 2, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über den Geschäftsführer.

(3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten.

§ 7

Geschäftsführer

(1) Der Geschäftsführer wird auf Beschluß des Vorstandes vom Präsidenten bestellt.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

§ 8

Auskunftspflichten der Leistungsberechtigten

Das Versorgungswerk kann von Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten die Auskünfte verlangen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erforderlich sind.

§ 9

Leistungen des Versorgungswerkes

(1) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe der Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente;
2. Berufsunfähigkeitsrente;
3. Hinterbliebenenrente;
4. Erstattung von Beiträgen;
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger;
6. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten bei Erlöschen des Rentenanspruchs durch Wiederverheiratung;
7. Kapitalabfindung für Mitglieder, deren Rentenanspruch einen in der Satzung bestimmten monatlichen Mindestbetrag nicht erreicht.

(2) Die Satzung kann Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen und ein Sterbegeld vorsehen.

§ 10

Verjährung

Die satzungsgemäßen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 11

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 12

Satzung

Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerks nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Das gilt insbesondere für

1. die Feststellung und Zahlungsweise der Beiträge und Leistungen;
2. Die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft sowie Beitragsbefreiungen;
3. die Nachversicherung gem. § 186 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches;
4. die Bestimmung der nach den §§ 8 und 13 zu erhebenden und zu übermittelnden Daten.

§ 13

Auskünfte

Das Versorgungswerk kann vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Auskünfte über die Betroffenen einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

§ 14

Aufsicht

(aufgehoben)

§ 15

Erste Vertreterversammlung

(1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Mitglieder der ersten Vertreterversammlung sowie neun Ersatzmitglieder aufgrund einer Vorschlagsliste der Wirtschaftsprüferkammer, die 30 Vorschläge umfaßt; die Vorgeschlagenen müssen Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein. Ersatzmitglieder rücken in der vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegten Reihenfolge bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliedschaft nach.

(2) Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein und leitet die Sitzung durch einen Beauftragten bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(3) Die erste Vertreterversammlung hat innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung entsprechend Absatz 1 bestellt.

(4) Die erste Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Tätigkeitsdauer

Nach Ablauf der Amtszeit führen die Amtsträger des Versorgungswerks ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.

§ 17

Übergangsregelung

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt und

1. das 45. Lebensjahr nicht vollendet hat, wird Mitglied des Versorgungswerks; er kann nach Maßgabe der Satzung auf Antrag von der Mitgliedschaft oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden;
2. das 45. Lebensjahr, nicht aber das 60. Lebensjahr vollendet hat, wird nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Pflichtmitglied des Versorgungswerks.

(2) Die Anträge nach Absatz 1 sind schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu stellen.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2130-3-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen**

Vom 4. April 2000

Auf Grund des Art. 59 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 5 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 20. September 1999 (GVBl S. 424), werden die Worte „Gemünden a. Main,“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 4. April 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2121-2-1-1-A

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Vollzug arzneimittel-,
betäubungsmittel- und
apothekenrechtlicher Vorschriften**

Vom 13. April 2000

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d des Gesetzes über die Gesundheits- und Veterinärfachverwaltung in Bayern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst - GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464), und Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und des Transfusionsgesetzes (AGTTG) vom 24. November 1999 (GVBl S. 464, BayRS 212-2-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel- und apothekenrechtlicher Vorschriften (VVABAV) vom 10. Februar 1997 (GVBl S. 36, BayRS 2121-2-1-1-A), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1999 (GVBl S. 460), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften (VVABATV)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Vollzug arzneimittel- und transfusions-
rechtlicher Vorschriften

(1) Die Regierungen sind zuständig für den Vollzug

1. des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl I S. 3586) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen,
2. des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl I S. 1752) und der darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie
3. des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl I S. 3068),

soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.

(2) Bei der Überwachung

1. der dezentralen Blutspendeterminen sowie
2. von Einrichtungen, die Arzneimittel nach § 47a Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes erwerben oder anwenden,

beteiligen die Regierungen die Gesundheitsämter.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist in Fällen von regional übergeordneter Bedeutung neben den Regierungen für öffentliche Warnungen nach dem Arzneimittelgesetz zuständig.

(4) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung der öffentlichen Apotheken, soweit deren Betrieb nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes eine Herstellungserlaubnis nicht erfordert; sie bedienen sich hierbei ehrenamtlicher Pharmazierärzte (Art. 3 Abs. 4 GDG). ²Die Kreisverwaltungsbehörden sind ferner zuständig für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes und des Reisegewerbes im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die arzneimittelrechtliche Überwachung

1. der tierärztlichen Hausapotheken im Sinn des § 54 Abs. 2 Nr. 12 des Arzneimittelgesetzes,
2. der Apotheken der tierärztlichen Bildungsstätten im Sinn des § 14 Abs. 1 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 554),
3. der Tierärzte und Vermischer, soweit sie nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes keiner Erlaubnis bedürfen,
4. der Tierhalter, die der Überwachung nach § 64 des Arzneimittelgesetzes unterliegen, und
5. der Personen, die Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, vom 2. Januar 1978 - BGBl I S. 26 -).

²Kreisfreie Gemeinden, die die Aufgaben der Veterinärämter nicht wahrnehmen, beteiligen hierbei das örtlich zuständige Veterinäramt.

(6) Die Gemeinden sind zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen nach § 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes, soweit beabsichtigt ist, Arzneimittel im Einzelhandel außerhalb von Apotheken im Rahmen des § 50 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes oder im Reisegewerbe im Rahmen des § 51 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes abzugeben.

(7) Die Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinn des § 50 Abs. 2 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 753).

(8) Die Gesundheitsämter fördern die Aufklärung der Bevölkerung über die Blut- und Plasmaspende (§ 3 Abs. 4 des Transfusionsgesetzes).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 13. April 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 13. April 2000

Auf Grund von § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1 und § 703d Abs. 2 der Zivilprozessordnung - ZPO - (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl I S. 1026), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1999 (GVBl S. 23), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2000 (GVBl S. 38), wird wie folgt geändert:

Die Worte „in den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof“ werden durch die Worte „im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 13. April 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

792-2-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 14. April 2000

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 1997 (GVBl S. 62), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 19 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2000 (GVBl S. 111), erhält folgende Fassung:

„c) Rehwild

Kitze	vom 1. September bis 15. Januar,
Schmalrehe	vom 1. Mai bis 15. Januar,
Geißen	vom 1. September bis 15. Januar,
Böcke	vom 1. Mai bis 15. Oktober,“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 14. April 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

230-1-9-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Sechsten Änderung des Regionalplans
der Region Landshut (13)**

Vom 1. April 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Bay-LplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), hat die Regierung von Niederbayern die Sechste Änderung des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 661, BayRS 230-1-9-U, und - zuletzt - der Vierten Änderung vom 14. August 1998, GVBl S. 671) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen; Teilbereiche Allgemeines sowie Kies und Sand.

Die Sechste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Landshut und den Landratsämtern Landshut, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn und Kelheim zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Mai 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

München, den 1. April 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

KD 2-0 Abo 81

27

Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentation
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 31. März 2000 Vf. 2-IX-00**

Gemäß Art. 65 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 31. März 2000 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft den Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern“.

Entscheidungsformel:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens über den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Bayern“ sind nicht gegeben.

Leitsätze:

1. Die demokratischen Grundgedanken im Sinn des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV umfassen einen erhöhten Bestandsschutz für die Verfassung und den Grundsatz, dass für Verfassungsänderungen eine hinreichende demokratische Legitimation gegeben sein muss. Der Verfassung kommt gegenüber dem einfachen Gesetz der Vorrang zu, so dass die Regelungen über Verfassungsänderungen von denen der Änderung einfacher Gesetze abgehoben sein müssen.
2. Die Bayerische Verfassung will eine funktionierende Demokratie gewährleisten. Damit sind nach Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV Verfassungsänderungen unzulässig, die die Funktionsfähigkeit der demokratisch legitimierten Repräsentativorgane, die für die Verwirklichung freiheitlich-rechtsstaatlicher Demokratie unverzichtbar sind, maßgeblich beeinträchtigen oder die Gefahr solcher Beeinträchtigungen mit sich bringen.

3. Das Budgetrecht des Parlaments gehört zu den demokratischen Grundgedanken der Bayerischen Verfassung. Eine Änderung der Verfassung, wonach auch solche Volksbegehren zulässig sein sollen, die auf den Gesamtbestand des Haushalts Einfluss nehmen, dadurch das Gleichgewicht des gesamten Haushalts stören und damit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlaments führen könnten, verstieße gegen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV.

4. Die von den demokratischen Grundgedanken der Bayerischen Verfassung auch für Akte der Volksgesetzgebung geforderte demokratische Legitimation und Dignität wären vor dem Hintergrund, dass bei einem anschließenden Volksentscheid - soweit er keine Verfassungsänderungen zum Gegenstand hat - kein Quorum besteht, nicht mehr gegeben, wenn das Unterstützungserfordernis für Volksbegehren in Art. 74 Abs. 1 BV auf 5 % gesenkt würde. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine freie Sammlung von Unterschriften bei Volksbegehren nicht zulässig.

5. Es verstieße gegen Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BV, wenn eine Volksinitiative mit der Unterstützung von lediglich 25000 stimmberechtigten Bürgern das Forum des Parlaments in Anspruch nehmen könnte.

München, den 5. April 2000

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Holzheid, Präsidentin

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max-Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134